

Stadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Umweltbericht

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2020

Auftraggeber: Stadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1068

Stand: 28. September 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes</i>	4
1.3	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	5
1.4	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	10
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.2	Schutzgut Fläche	13
2.1.3	Schutzgut Boden	14
2.1.4	Schutzgut Wasser	15
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	16
2.1.6	Schutzgut Landschaft	18
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	19
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	20
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten</i>	21
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.3.2	Schutzgut Fläche	23
2.3.3	Schutzgut Boden	23
2.3.4	Schutzgut Wasser	24
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	25
2.3.6	Schutzgut Landschaft	25
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	26
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	26
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	26
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	27
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	27
3	Wechselwirkungen	28
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28

4.1	Überwachungsmaßnahmen	28
4.2	Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	28
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	28
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	29
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	29
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	29
8	Monitoring	30
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
10	Literatur.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches zur Entwicklung der Wohnbauflächen (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	4
Abbildung 2:	Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung von Wohnbauflächen der Stadt Medebach (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).....	7
Abbildung 4:	Auszug aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan (Abbildung oben) der Stadt Medebach sowie zur 39. Änderung des FNP (Abbildung unten) (STADT MEDEBACH 2020, WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).	8
Abbildung 5:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	9
Abbildung 6:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Hochsauerlandkreis 2018).	9
Abbildung 7:	Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) sowie Lage des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ und des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern) (DE-4817-304) (@LINFOS 2020).	11
Abbildung 8:	Lage des Änderungsbereiches sowie Lage des „NSG-Gelängeberg“, „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“, „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“, „BT- Magerwiesen- und Weiden“, „BK- Magerwiesen und Glatthaferwiesen am NSG Gelängeberg“ und „BT-Gelänge-Berg“ (@LINFOS 2020).	12
Abbildung 9:	Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) und Lage der Biotopverbundflächen.....	13
Abbildung 10:	Bodentypen im Änderungsbereich (rote Umrandung); braun = Braunerde, hellblau = Pseudogley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, GEOBASIS NRW 2019).	15

Abbildung 11: Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Änderungsbereiches (roter Kreis) (LANUV NRW 2020). 17

Abbildung 12: Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage der Änderungsbereiches (roter Kreis). Pfeile zeigen Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (LANUV NRW 2020). 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze..... 2

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Medebach plant die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegenwärtig ist das Plangebiet im aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ziel ist die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Rahmen des vorliegenden Vorentwurfes des Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrund-lage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedel-ten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu entwickeln und so-weit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Le-bensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Land-schaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologi-sche Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemein-schaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, so-wie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beein-trächtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funkti-onsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnatur-schutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Frei-raum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflä-chen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruch-nahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauli-che Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maß-nahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flä-chen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Ener-gieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutz-barmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringe-rung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sollen die beiden Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ aufgestellt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans zur Ausweisung als Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 5,4 ha und liegt im Westen der Kernstadt Medebach (Abbildung 1). Der Änderungsbereich ist in zwei Teilgebietsflächen unterteilt. Diese unterliegen der intensiven Grünlandbewirtschaftung. Im Westen grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) an.

Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Anpassung der im Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächenpotenziale werden mit der Neuausweisung der o.g. Flächen die Wohnbauflächendarstellungen auf einer Teilfläche südlich des Center Parcs (Teilfläche 3) und im Bereich Weddel (Teilfläche 4), die sich in den letzten Jahren nicht umsetzen ließen bzw. für eine Wohnbauflächenentwicklung nicht geeignet sind aufgehoben (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020). Diese beiden Teilflächen haben eine Größe von 3,6 ha.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).

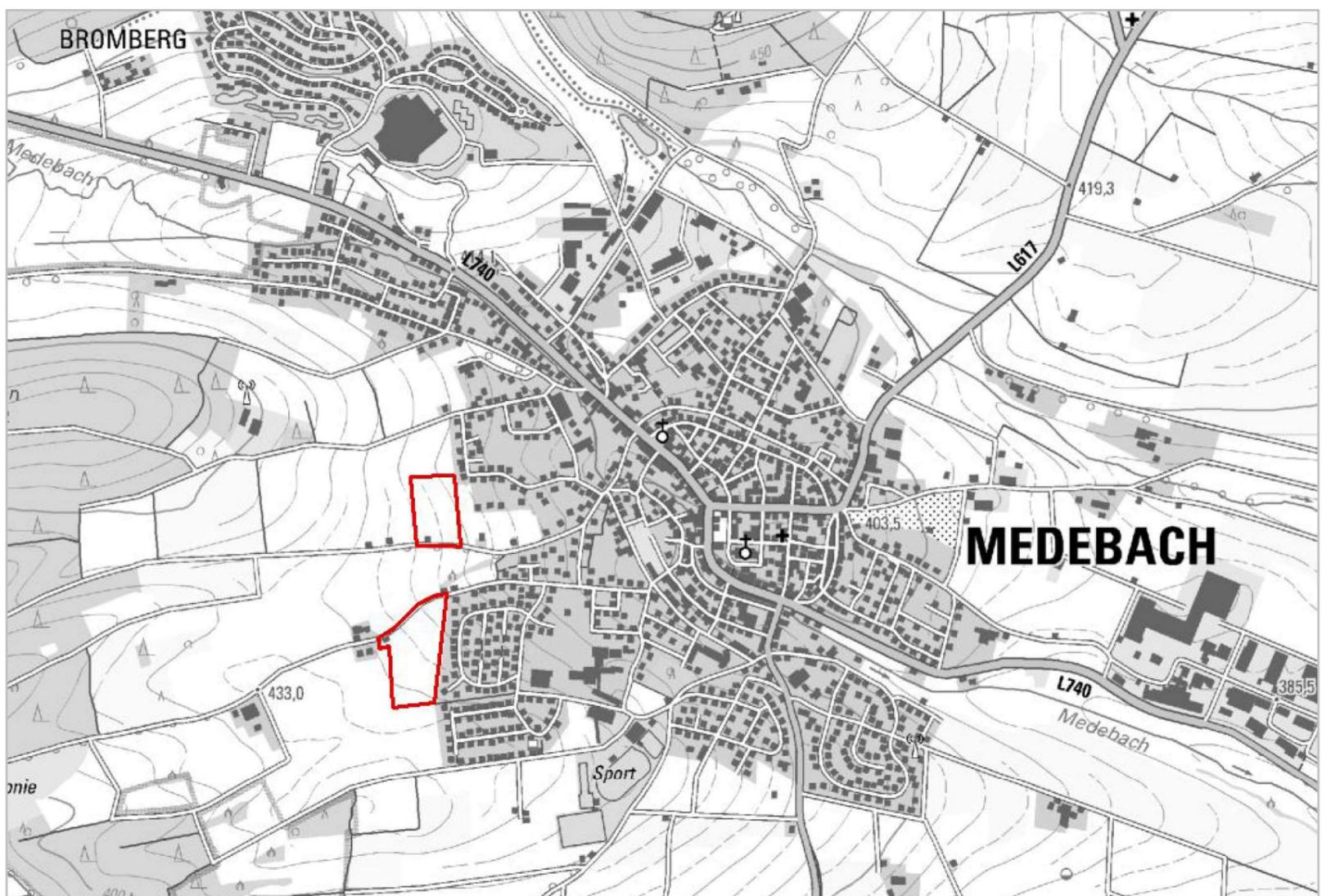


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches zur Entwicklung der Wohnbauflächen (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Der Änderungsbereich zur Ausweisung der Wohnbauflächen liegt im Westen der Kernstadt Medebach und grenzt an bestehende Bebauung an. Im Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden folgt die freie Landschaft (Abbildung 2). Der Änderungsbereich zur Entwicklung von Wohnbauflächen unterliegt einer intensiven Grünlandbewirtschaftung.

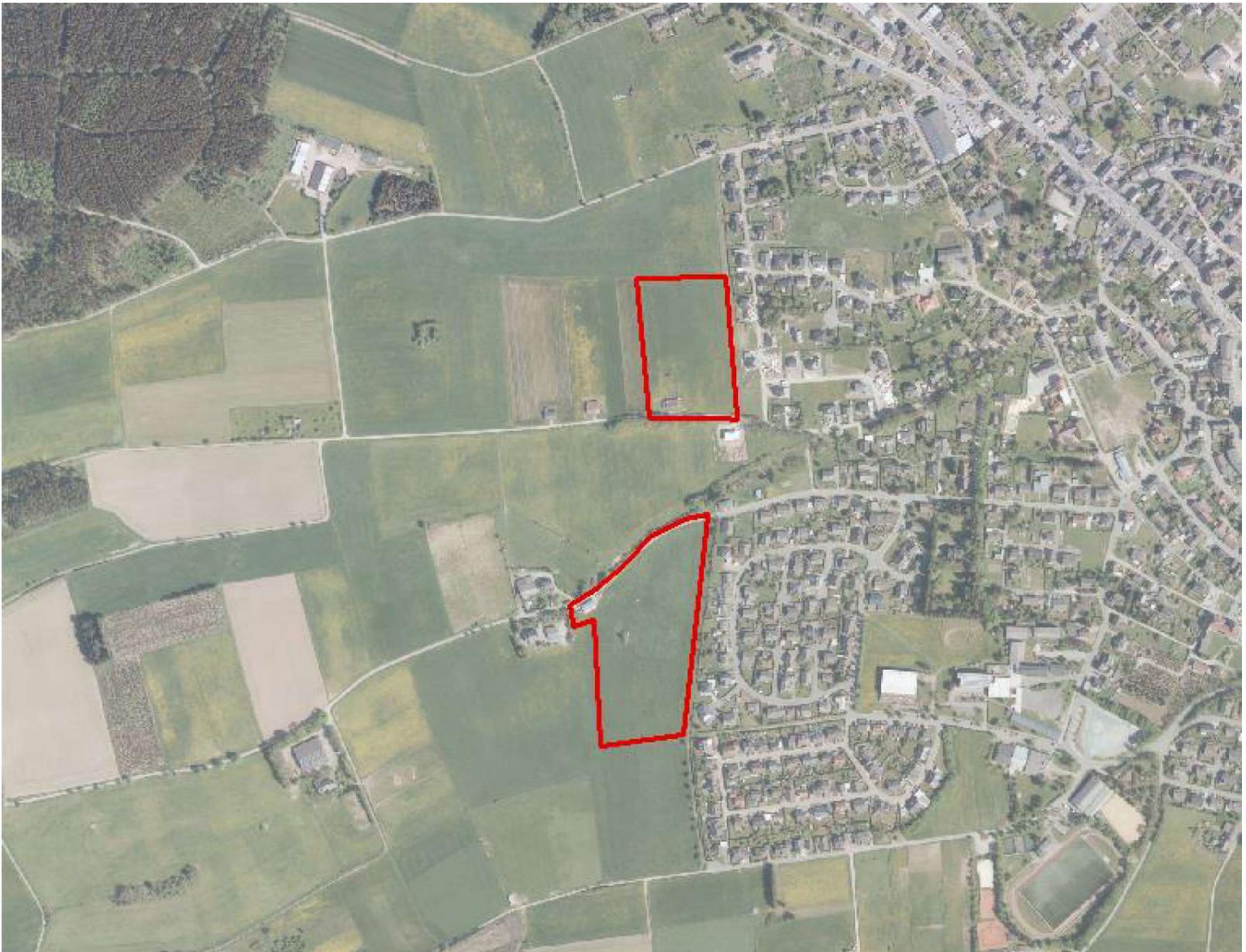


Abbildung 2: Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung von Wohnbauflächen der Stadt Medebach (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Flächennutzungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage August 2020)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage August 2020)
- Klimaatlas NRW des LANUV

- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage August 2020)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage August 2020)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage August 2020)
- der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage August 2020)
- Freizeitinformationen/Wanderwege -Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage August 2020)

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 19) weist den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie im östlichen Randbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ aus (Abbildung 3). Die Planung liegt nicht gänzlich innerhalb der Darstellung des ASB. Aufgrund der Großmaßstäblichkeit der zeichnerischen Darstellung in den Regionalplänen und dadurch dass das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohnbebauung anschließt, kann die Fläche in ihrer Gesamtheit als ASB interpretiert werden. Die Planung entspricht somit den im Regionalplan konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

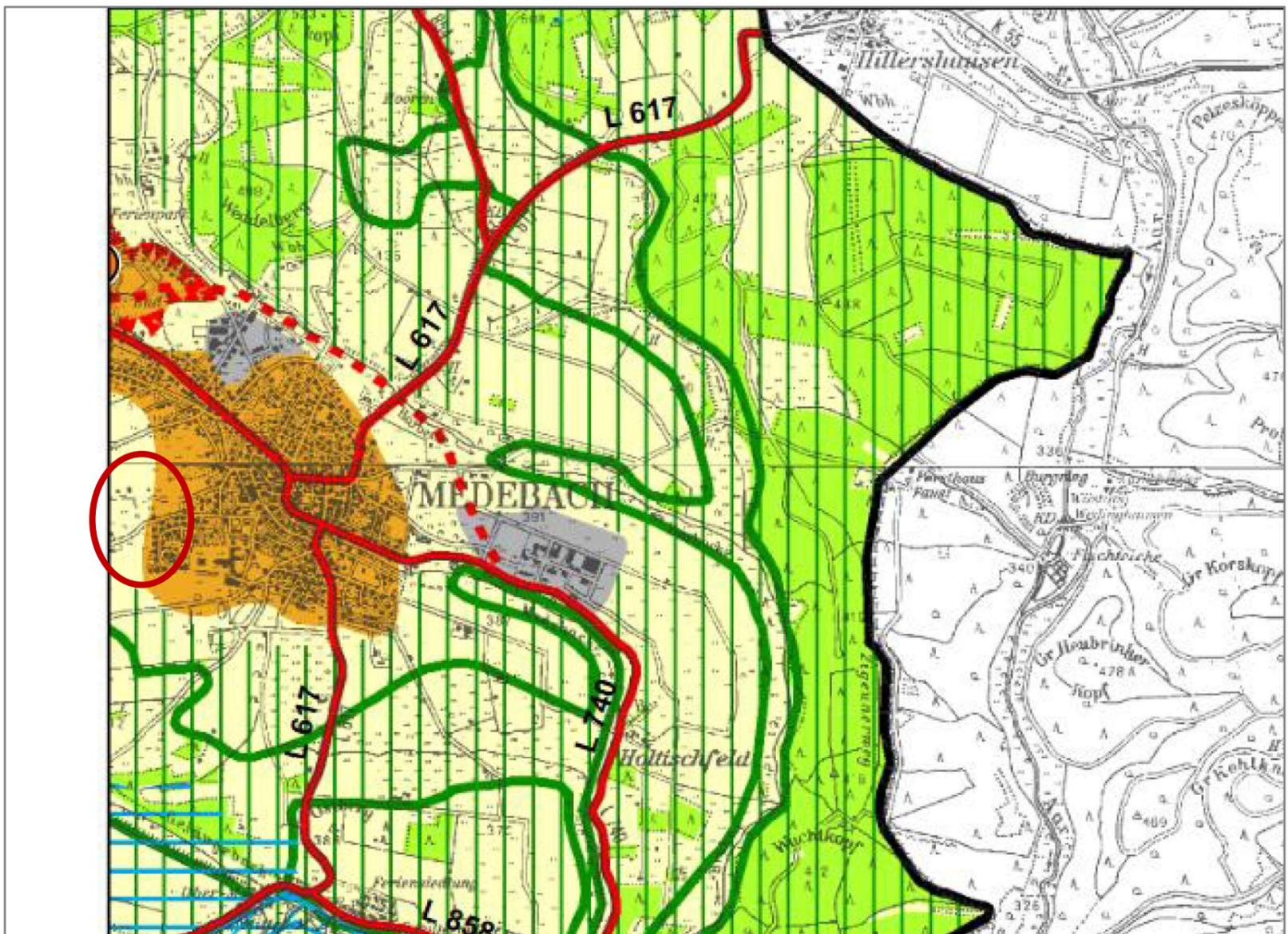


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt die Teilflächen 1 und 2 als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Teilfläche 3 ist als „Gemischte Baufläche“ und die Teilfläche 4 als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen (Abbildung 4). Die Planung zur Entwicklung von „Wohnbauflächen“ der Teilflächen 1 und 2 entspricht nicht den im Flächennutzungsplan beschriebenen Zielen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Änderungsbereiche als „Wohnbauflächen“ dargestellt werden. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme von der Teilflächen 3 und 4, welche nachfolgend als „Grünfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen.

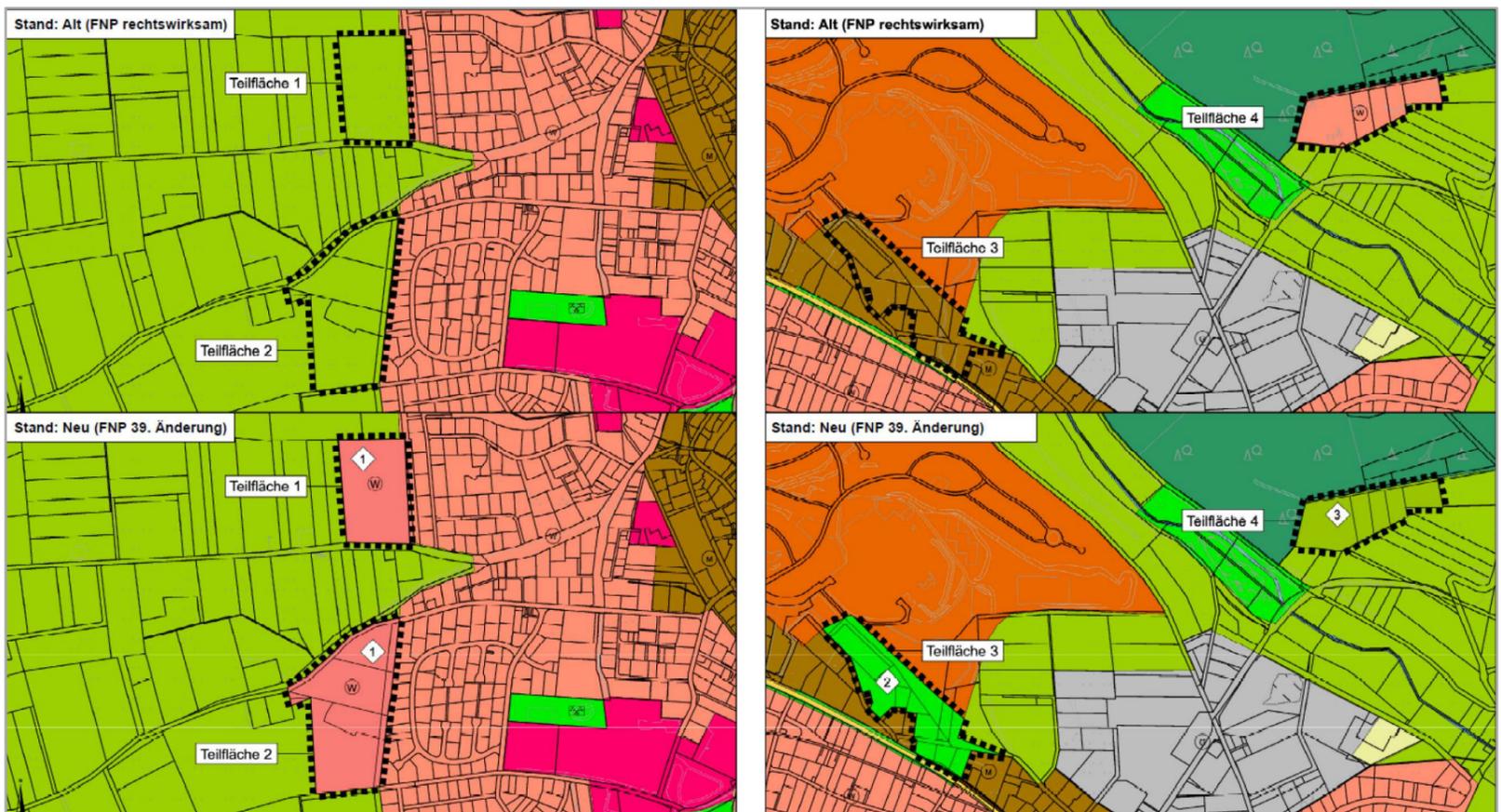


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan (Abbildung oben) der Stadt Medebach sowie zur 39. Änderung des FNP (Abbildung unten) (STADT MEDEBACH 2020, WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).

Landschaftsplan

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes der Stadt Medebach stellt das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Stufe II dar. Ein nordöstlicher Bereich unterliegt keiner Festsetzung. Die östlich angrenzenden bestehenden Wohngebiete liegen außerhalb des Landschaftsplanes (Abbildung 5). Eine Auflistung der Schutzgebiete ist dem Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) zu entnehmen.

Die Entwicklungskarte weist auf die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Landschaftsgesetz) hin. Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich der die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ vorsieht (Abbildung 6). Eine genaue Beschreibung der Entwicklungsziele ist dem Kapitel 2.1.6 (Schutzgut Landschaft) zu entnehmen.

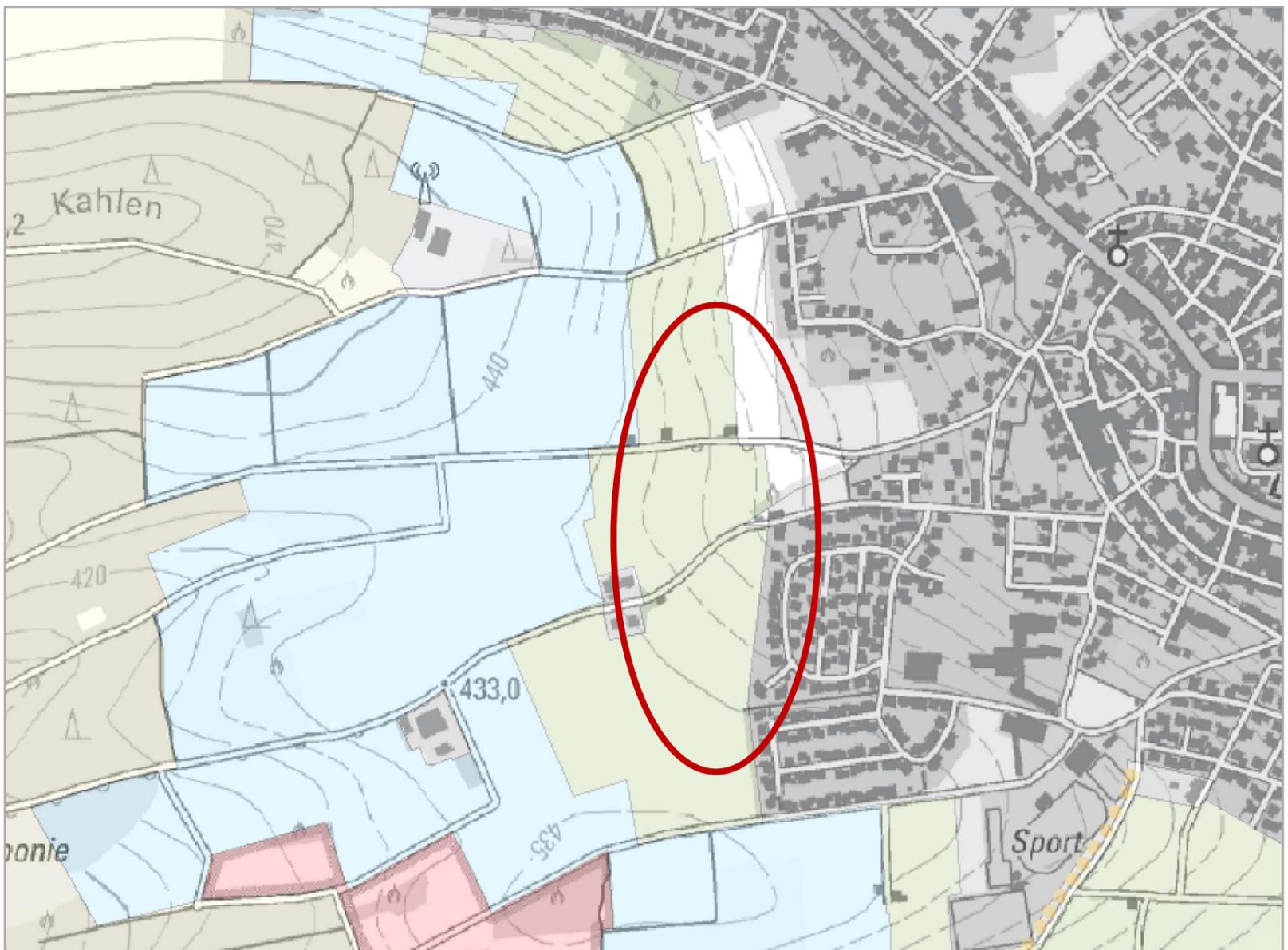


Abbildung 5: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

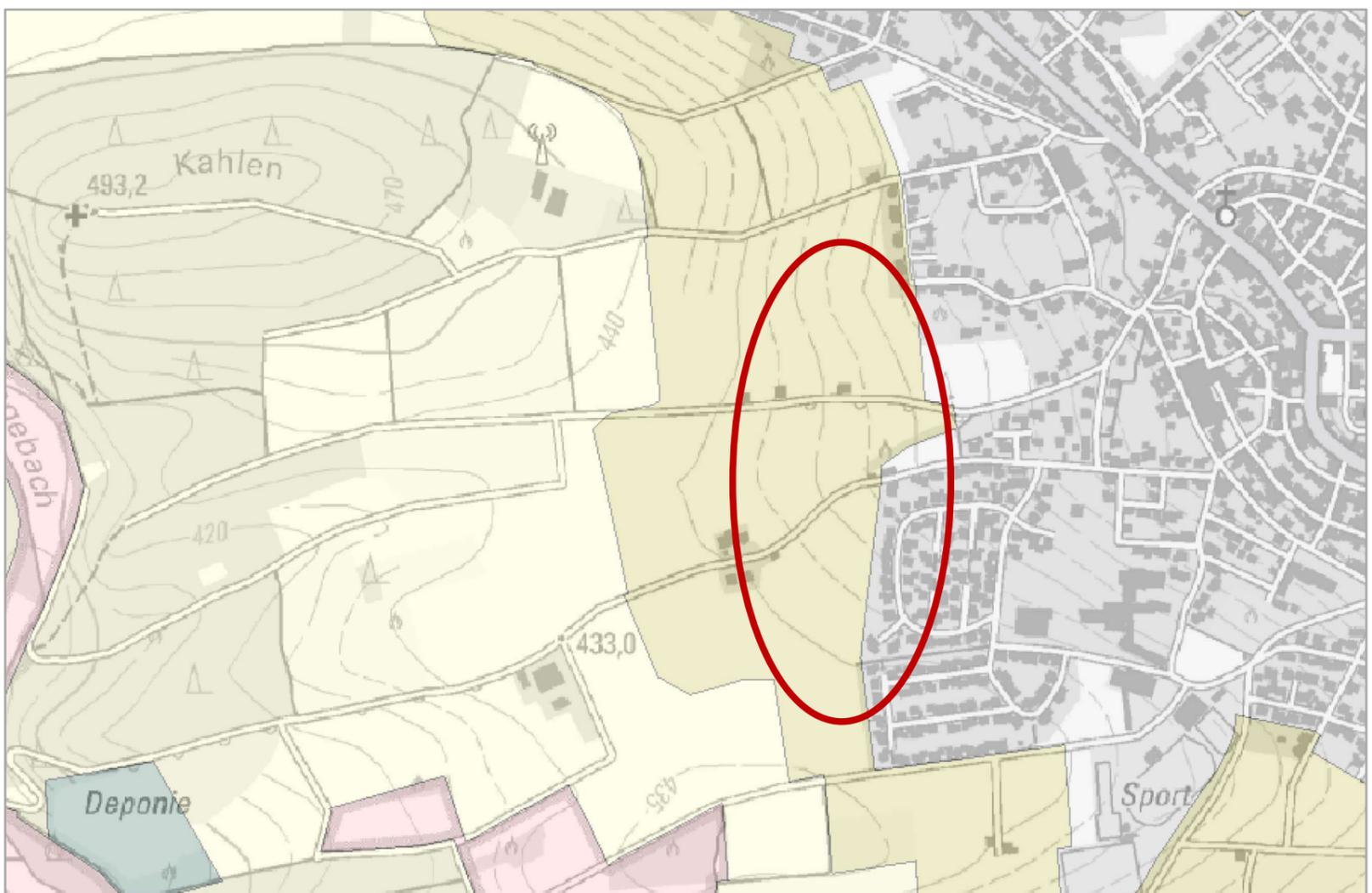


Abbildung 6: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Hochsauerlandkreis 2018).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Der Änderungsbereich der als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden soll, ist durch eine intensive Grünlandnutzung geprägt. Angrenzend befinden sich Gehölzstrukturen und Wohnhäuser. Die Strukturen können planungsrelevanten Arten als Lebensstätten dienen. Durch die FNP-Änderung können Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020a). Eine Beschreibung der Ergebnisse sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind der ASP zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Westlich an den Änderungsbereich grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401). Südwestlich befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304) (Abbildung 7). Die FNP-Änderung kann die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen. Es wurde eine VS-/FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020b). Die Ergebnisse sind der VS-/FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.



Abbildung 7: Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) sowie Lage des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ und des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern) (DE-4817-304) (@LINFOS 2020).

Pflanzen

Der aktuelle FNP weist den Änderungsbereich der Teilflächen 1 und 2 als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Durch die FNP-Änderung werden diese Grünlandflächen umgewandelt. Dadurch können Lebensräume für Pflanzen verloren gehen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete: *Naturschutzgebiet* „NSG-Gelängeberg“ (**HSK-340**), *Landschaftsschutzgebiet* „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (**LSG-4718-0003**) und LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (**LSG-4718-0005**), *gesetzlich geschützte Biotope* (gem. § 42 LNatSchG) Magerwiesen- und Weiden (**BT-4818-0295-2013**), *Schutzwürdige Biotope* Magerwiesen und Glatthaferwiesen am NSG Gelängeberg (**BK-4818-0020**) und Gelänge-Berg (**BK-4818-026**) (Abbildung 8).

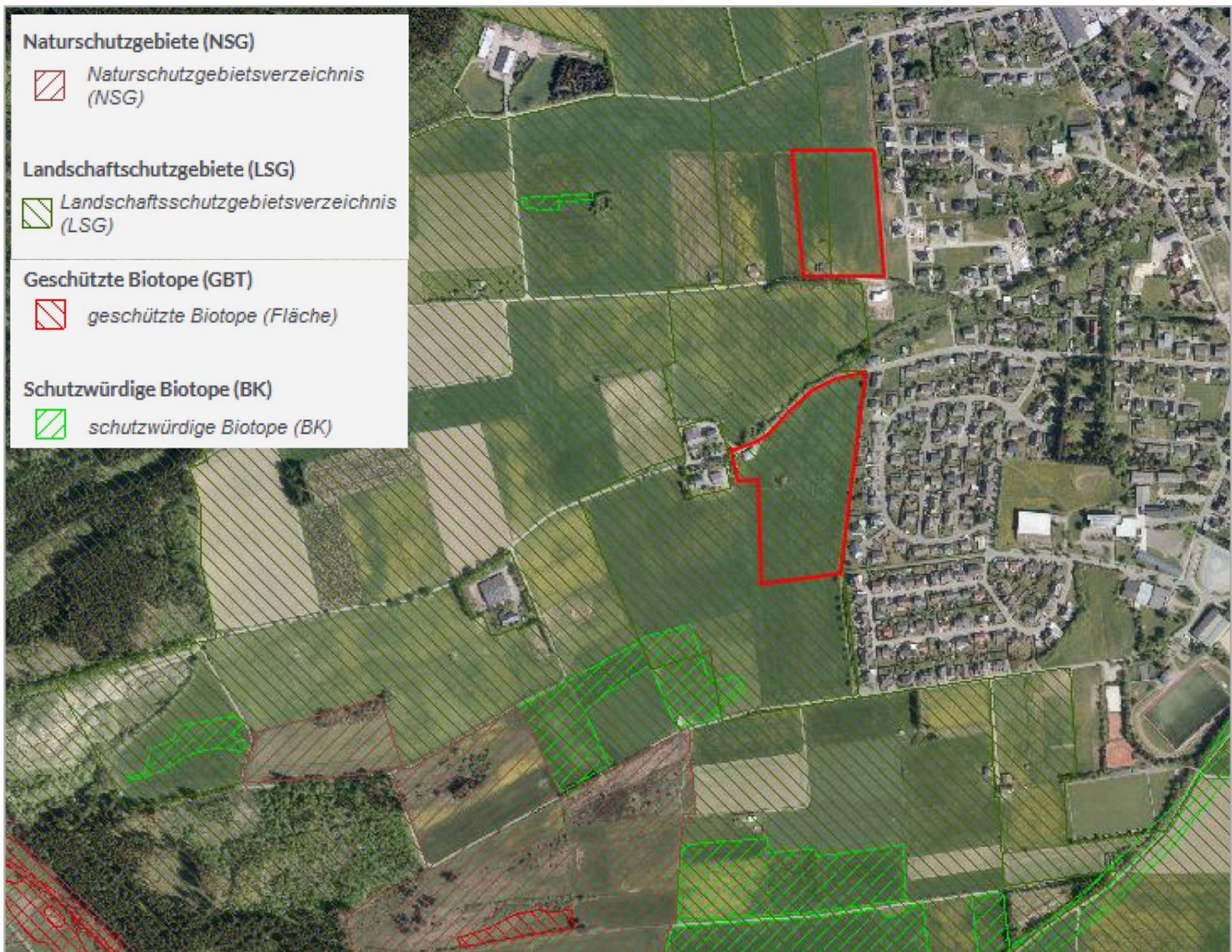


Abbildung 8: Lage des Änderungsbereiches sowie Lage des „NSG-Gelängeberg“, „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“, „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“, „BT- Magerwiesen- und Weiden“, „BK- Magerwiesen und Glatthaferwiesen am NSG Gelängeberg“ und „BT-Gelänge-Berg“ (@LINFOS 2020).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Landwirtschaftliche Flächen können eine hohe Biologische Vielfalt aufweisen. Im vorliegenden Fall unterliegen die Flächen einer intensiven Grünlandbewirtschaftung. Eine hohe Diversität an Pflanzen- und Tierarten ist damit nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung erfolgt auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopver-

bundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2017c).

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich zwei Biotopverbundflächen (1): „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (VB-A-4717-019) sowie (2): „Gelängebachtal und Gelängberg südwestlich Medebach“ (VB-A-4818-007) (Abbildung 9).



Abbildung 9: Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) und Lage der Biotopverbundflächen

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im rechtswirksamen FNP ist der Änderungsbereich mit einer Flächengröße von 5,4 ha als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Durch die 39. Änderung des FNP soll der Änderungsbereich als „Wohnbauflächen“ dargestellt werden. Daraus resultiert ein zusätzlicher Flächenverbrauch. Gleichzeitig sollen zwei weitere Teilflächen (3 und 4) mit einer Größe von 3,6 ha, die bisher als „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ dargestellt sind, zurückgenommen werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Für den überwiegenden Änderungsbereich der Teilflächen 1 und 2 gibt der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) als Bodentyp Braunerde an. Ein Teilbereich des südlichen Änderungsbereiches (Teilfläche 2) ist als Pseudogley ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet. Für die Braunerde wird die Versickerungseignung als ungeeignet, die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel bewertet. Der Pseudogley ist als staunass und mit einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit bewertet.

Grundwasserschutzfunktion

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering beschrieben, so dass die Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers dementsprechend ebenfalls gering ausfällt. ELWAS NRW (2020) gibt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an.

Im Änderungsbereich sind keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Dieser liegt auch nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW 2020).

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Braunerde wird als ungeeignet für eine vollständige dezentrale Versickerung bewertet. Der Pseudogley lässt aufgrund der Staunässe eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung zu (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

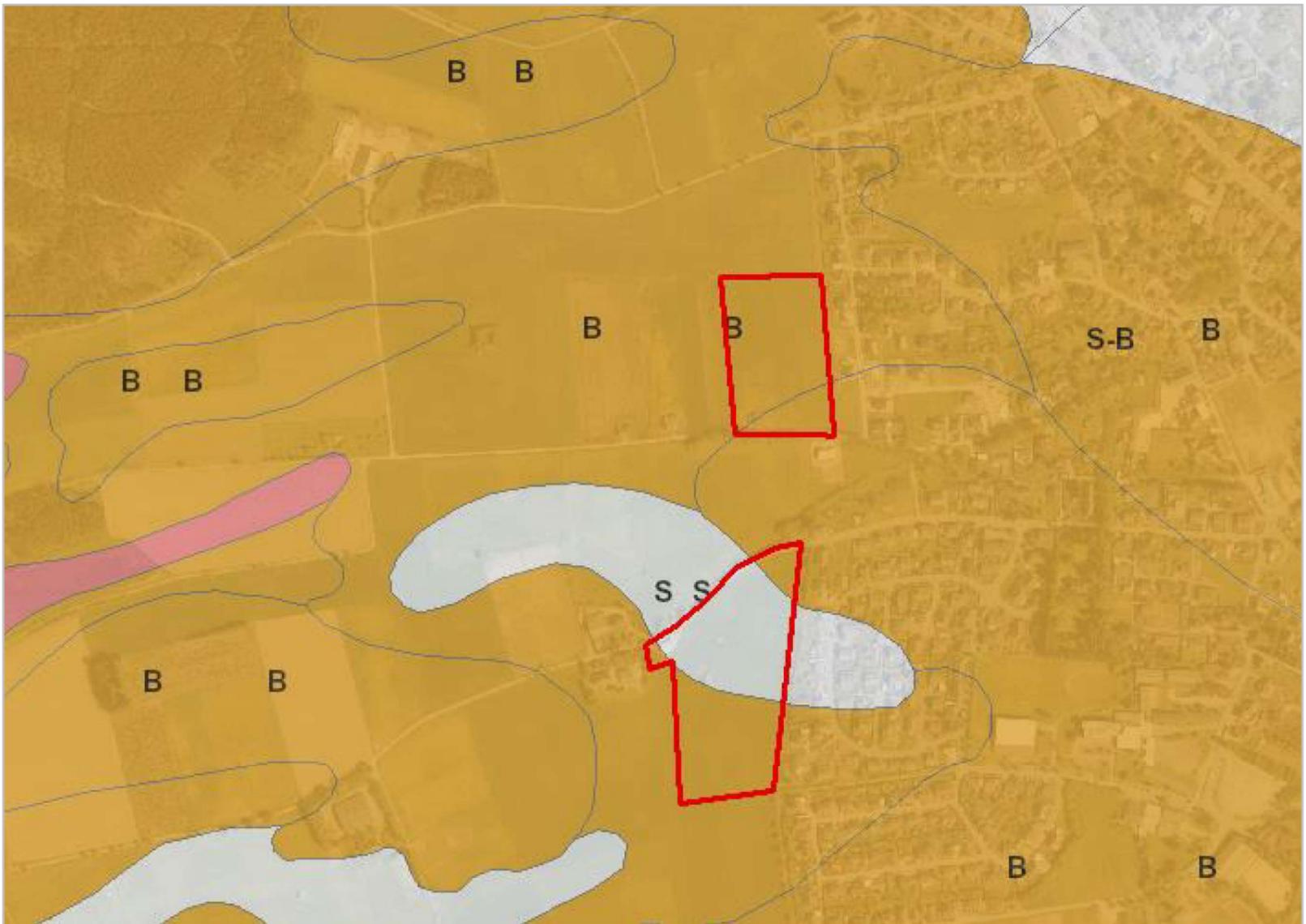


Abbildung 10: Bodentypen im Änderungsbereich (rote Umrandung); braun = Braunerde, hellblau = Pseudogley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, GEOBASIS NRW 2019).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen des Änderungsbereiches sind potentiell für das Grundwasserdarangebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Die Böden eignen sich jedoch nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich auch keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen in der Umgebung des Änderungsbereiches (ELWAS NRW 2020). Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Wärmeregulationsfunktion

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010).

Im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW (2020) ist der Änderungsbereich dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet (Abbildung 11). In der Klimaanalysekarte (nachts) weisen die Grünlandflächen einen hohen Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Südosten auf. Die angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von einer nächtlichen Abkühlung (Abbildung 12).

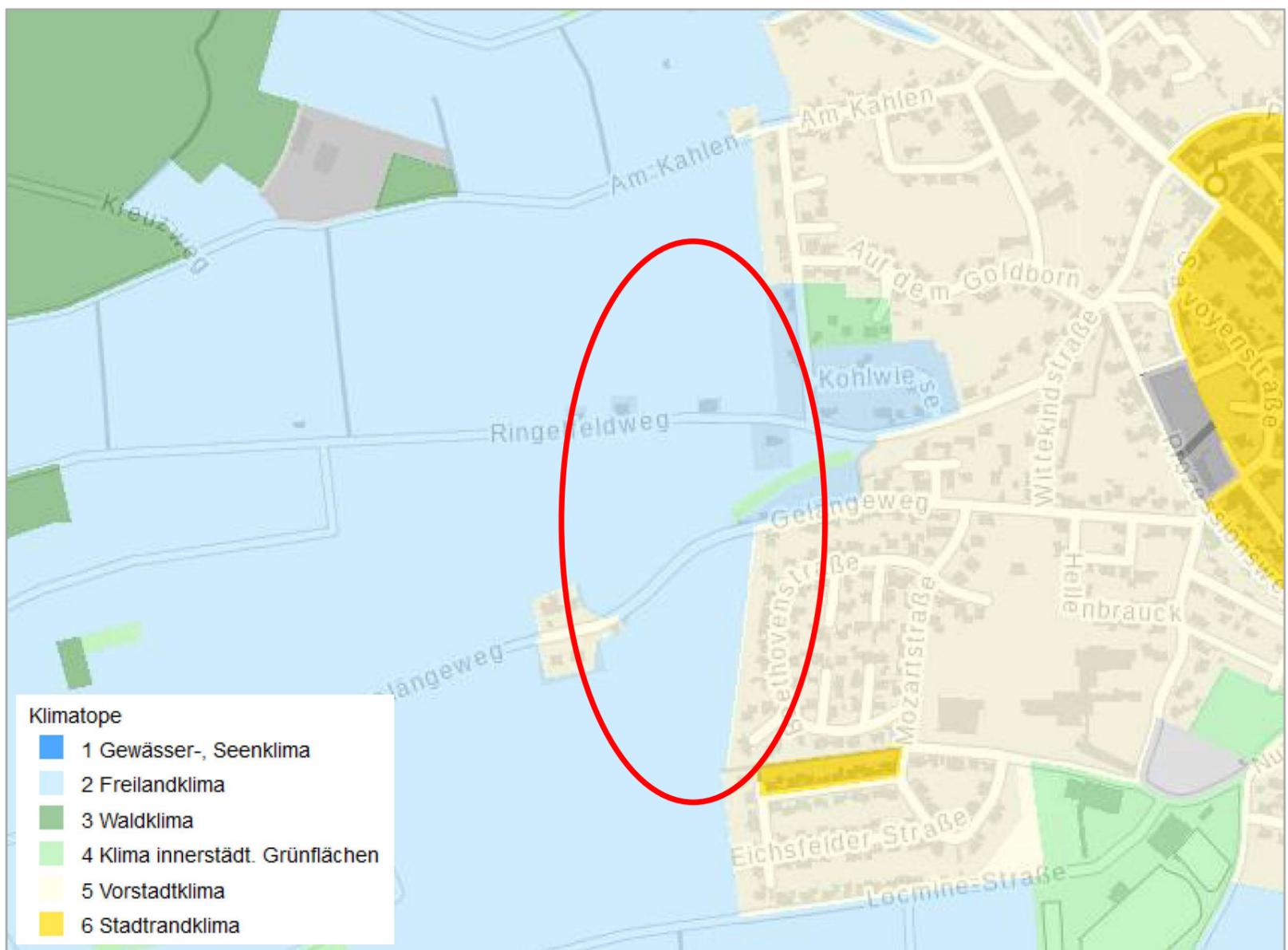


Abbildung 11: Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Änderungsbereiches (roter Kreis) (LANUV NRW 2020).

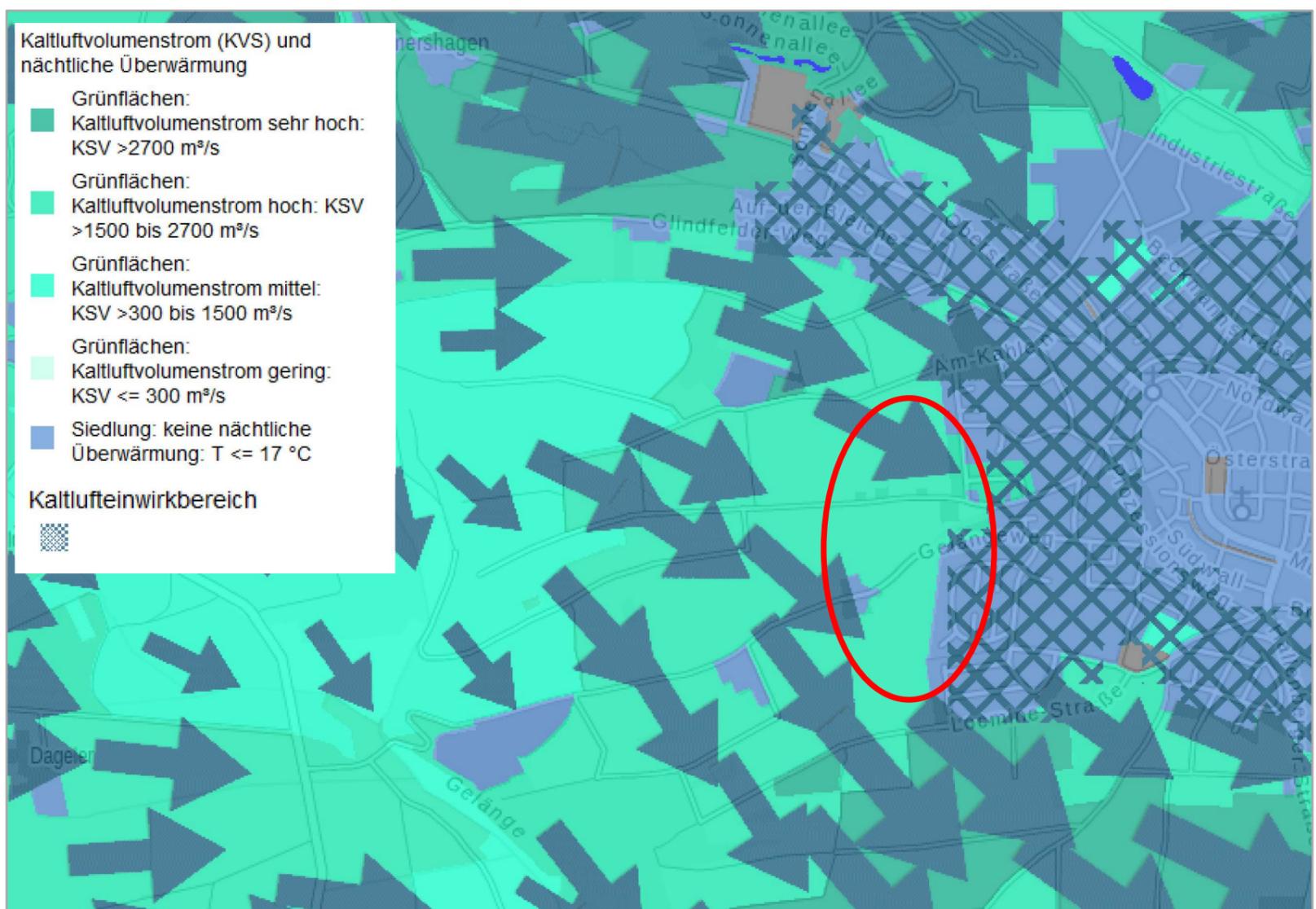


Abbildung 12: Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage der Änderungsbereiches (roter Kreis). Pfeile zeigen Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (LANUV NRW 2020).

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Die Grünlandflächen sind mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion bewertet. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen jedoch eine günstige thermische Situation auf. Vor allem nachts profitieren der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche von einem hohen Kaltluftvolumenstrom (LANUV NRW 2020).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Änderungsbereich unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung.

Im Umfeld befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lüfterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihrer Seitenbächen. Nördlich des bewaldeten Hardtrückens als Teil des peripheren Rothaargebirges findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghausener Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der Wilden Aa und ihrer Nebenbäche unter Einschluss der weiten, bis 600 m ü. NN aufsteigenden Talhänge. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine (LANUV NRW 2019).

Die Medebacher Bucht ist wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LANUV NRW 2019).

Der Änderungsbereich liegt im „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (LSG-4718-0003) (Abbildung 8). Die Entwicklungskarte weist auf die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Landschaftsgesetz) hin. Das geplante Wohngebiet liegt in einem Bereich der die *„Pflege und Entwicklung der Ortsränder“* vorsieht (Abbildung 6). *Nach dem Landschaftsplan ist die Siedlungsentwicklung der Kernstadt Medebach gekennzeichnet durch eine schubweise Expansion. „Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, die landschaftliche Integration der expandierenden Randzone Medebachs [...] stärker zu beachten“* (ULB HSK & PLANUNGSBÜRO BÜHNER 2003).

Für die Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben, die zu einer Realisierung des Zieles führen: *„Organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen.“*

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Der Änderungsbereich (Teilflächen 1 und 2) liegt im Westen der Kernstadt Medebach und schließt an bestehende Wohnbebauung an. Durch die 39. Änderung des FNP wird der Änderungsbereich, der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen war in „Wohnbaufläche“ überführt. Dadurch ergibt sich eine Änderung des bestehenden Wohnumfeldes.

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Änderungsbereich bestehen temporäre Geruchsbelastungen, die durch die Düngung der landwirtschaftlichen Grünlandflächen resultieren.

Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben und Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Altlasten sind aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung erfolgt auf nachfolgender Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Änderungsbereiches nicht bekannt. Eine genaue Betrachtung erfolgt auf nachfolgender Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (LWL 2010).

Die Stadt Medebach liegt im Kulturlandschaftsbereich Medebach – Hallenberg (K 23.01). Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden (LWL 2010).

Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Änderungsbereich vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünländer, gelegentliche Pflege der Gehölzstrukturen, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich nur geringfügige Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Durch die 39. Änderung des FNP werden „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine andere Nutzung überführt. Durch Versiegelungen von Flächen und strukturelle Umgestaltung können Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört oder beeinträchtigt werden. Das Auslösen dieses und weiterer Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde daher in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Eine Beschreibung der Ergebnisse sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind der ASP zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2020a). Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Weiterhin wurden die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) und des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindfeld- Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304) auf die Wirkungen des Vorhabens geprüft. Die Ergebnisse sind der VS-/FFH-Verträglich-

¹ In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

keitsprüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2020b). Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Durch die Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ sind vor allem Beeinträchtigungen von typischen Arten des Offenlandes zu erwarten.

Pflanzen

Durch die 39. FNP-Änderung werden Grünlandflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen als „Wohnbauflächen“ in Anspruch genommen. Aufgrund der intensiven Nutzung sind diese Grünlandflächen vegetationskundlich von geringer Bedeutung.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (LSG-4718-0003). Dieses ist als „Landschaftsschutzgebiet Typ B: Kleinräumiger Landschaftsschutz, Offenland-, Kulturlandschaftsschutz“ festgesetzt. Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst. Es handelt sich hier bevorzugt um Offenlandflächen im Umfeld von Siedlungen. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch eine vergleichsweise intensiv ackerbauliche und grünlandwirtschaftliche Nutzung, zur Kurzzeit- und Feierabenderholung sowie durch die Lebensraumqualität des Offenlandes und die entsprechende Avifauna aus (vgl. ULB HSK & PLANUNGSBÜRO BÜHNER 2003). Durch die 39. Änderung des FNP werden Bereiche des LSG überprägt.

Es wird ein Antrag auf Inaussichtstellung der Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz gestellt (BÜRO STELZIG 2020c).

Weitere Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine direkte Beeinträchtigung dieser auf FNP-Ebene ist nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Westlich und südwestlich des Änderungsbereiches befinden sich Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Eine direkte Beeinträchtigung der Verbundflächen auf FNP-Ebene ist nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden aufgrund der Umnutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und den damit einhergehenden Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie dem bestehenden Landschaftsschutz als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes werden „Flächen für die Landwirtschaft“ als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Der Änderungsbereich zur Ausweisung als Wohnbauflächen hat eine Größe von ca. 5,4 ha und liegt am westlichen Ortsrand der Kernstadt Medebach. Die Entwicklung von Wohnbauflächen geht mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme einher.

In Vorbereitung der Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Medebach eine Prüfung von alternativen Standorten und insbesondere der Möglichkeiten der Innenentwicklung durchgeführt und die Eigentümer unbebauter Flächen im Bereich der Kernstadt angesprochen, mit dem Ziel die Flächen einer Bebauung zuzuführen. Im Ergebnis, war eine Entwicklung anderer Flächen, die mit einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden wäre, aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich.

Es werden zwei Teilflächen (3 und 4), die bisher als „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ dargestellt waren, zurückgenommen und zukünftig als „Grünflächen“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächengröße der Rücknahmeflächen beträgt 3,6 ha.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Umnutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und den städtebaulichen Zielen andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich weist unversiegelte Böden auf. Aufgrund der aktuellen Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ ist von einer anthropogenen Überprägung der Böden durch die landwirtschaftliche Nutzung auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden weitgehend erfüllt. Im Zuge der 39. Änderung des FNP kommt es zu einer Versiegelung von Boden. Es werden keine schutzwürdigen Böden überplant.

Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist das wichtigste Ziel zum Schutz der Bodenfunktionen und zur Erhaltung naturnaher Flächen. Notwendig ist hierzu eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unumgänglich notwendige Maß und die Flächenreaktivierung nicht mehr genutzter überbauter Flächen. Diese Ziele müssen auf allen Planungsebenen und bei allen bodenrelevanten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Die Prüfung alternativer Standorte ist von der Stadt Medebach durchgeführt worden (vgl. Kapitel 2.3.2 und 5).

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. eine Flächenversiegelung (vgl. Kapitel 2.3.2) vorbereitet. Im Bereich von versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Produktionsfläche und Filterkörper bei der Grundwasserneubildung zur Verfügung (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Eine eingehende Bewertung des Schutzgutes Boden wird auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Es müssen Vermeidungs- sowie möglicherweise Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden aufgrund der Neuversiegelung und dem damit einhergehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich angesehen werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Dieser liegt auch nicht in einem Überschwemmungsbereich. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der zur Versickerung von Niederschlagswasser ungeeigneten Braunerde und dem staunassen Pseudogley hat der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Gemäß den Vorschriften des § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz. Für die zukünftigen Wohnbauflächen ist gem. Trennerlass eine getrennte Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser soll mittels öffentlicher Regenwasserkanalisation in das noch zu errichtende Regenrückhaltebecken Ringelfeldweg einleitet werden. Anschließend wird das Regenwasser gedrosselt durch die vorhandene Regenwasserkanalisation Ringelfeldweg/Wittekindstraße in den Medebach abgeführt.

Stoffliche Belastungen müssen bei Umsetzung der Planungen auf nachgelagerter Bebauungsebene durch Maßnahmen vermieden werden. Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht

zu erwarten, sodass diesbezüglich keine Gefährdungen für das Grundwasser zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Zuge der 39. Änderung des FNP werden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ überführt. Diese Flächen stehen der Kaltluftentstehung langfristig nicht mehr zur Verfügung. Die umliegenden Flächen weisen jedoch einen hohen bis sehr hohen Kaltluftvolumenstrom auf der von Nordwesten in Richtung Südosten verläuft. Aufgrund der bestehenden Offenlandbereiche ist durch die 39. Änderung des FNP keine Erhöhung der nächtlichen Überwärmung auf die bestehenden angrenzenden Wohnbereiche zu erwarten. Der Kaltlufteinwirkungsbereich bleibt weiterhin bestehen.

Durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit einhergehende Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ ist aufgrund der Versiegelung von mikroklimatischen Veränderungen innerhalb des Änderungsbereiches auszugehen. Aussagen hierzu werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.

Durch die Rücknahme von „Gemischter Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ (Teilflächen 3 und 4) und die zukünftige Darstellung als „Grünflächen“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ ist gesamtheitlich nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die 39. Änderung des FNP werden landwirtschaftliche Flächen am westlichen Ortsrand der Kernstadt Medebach in „Wohnbauflächen“ überführt. Im Landschaftsplan Medebach sind konkrete Hinweise für die Bauleitplanung gegeben, wie die landschaftliche Integration in die expandierende Randzone der Stadt Medebach eine stärkere Beachtung finden kann. Aussagen hierzu werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.

Die beiden bisher als „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ darstellten Teilflächen 3 und 4, welche zukünftig als „Grünflächen“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsplanes bzw. in einem Gebiet ohne Festsetzung.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird als gering und als nicht erheblich beurteilt.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Durch die 39. Änderung des FNP werden die Änderungsbereiche, welche bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind in „Wohnbaufläche“ überführt. Dadurch ergibt sich eine Änderung des bestehenden Wohnumfeldes. Mögliche Beeinträchtigungen werden auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung wird als gering und als nicht erheblich beurteilt.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die 39. Änderung des FNP werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder sonstige Sachgüter beansprucht.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt werden müssen.

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Durch die 39. Änderung der FNP ist mit einer Zunahme von Licht- und Wärmeemissionen in Bezug auf Ausweisung von „Wohnbauflächen“ zu rechnen. Gleichzeitig werden als „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ ausgewiesene Flächen (Teilflächen 3 und 4) zurückgenommen.

Es sind keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen geplant, sodass nicht von einer Erhöhung der Strahlung auszugehen ist.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder die Änderungsbereiche selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die innerhalb von „Wohnbauflächen“ anfallen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf die Änderungsbereiche durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Kumulierungseffekte mit anderen Flächennutzungsplanänderungen sind nicht zu erwarten.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Darstellungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden in Kapitel 2.3 betrachtet.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Spezifische Maßnahmen zur Überwachung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

4.2 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minderung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Kapitel 4.2 bzw. im Detail auf der Bebauungsplanebene beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL et al. 1998).

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

In der Kernstadt Medebach besteht ein dringender Bedarf nach Wohnbauflächen. Die Stadt Medebach hat alle Möglichkeiten zur Innenentwicklung ausgeschöpft. In Vorbereitung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Medebach eine Prüfung von alternativen Standorten und insbesondere der Möglichkeiten der Innenentwicklung durchgeführt und die Eigentümer unbebauter Flächen im Bereich der Kernstadt angesprochen, mit dem Ziel die Flächen einer Bebauung zuzuführen. Im Ergebnis, war eine Entwicklung anderer Flächen, aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich (vgl. WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).

Durch die Rücknahme der Teilfläche „Am Weddel“ wird ein geschützter Boden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandort von der Wohnbebauung zurückgenommen.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes.

Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. In Reichweite des Geltungsbereiches gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährdenden Betriebe (Seveso-III-Richtlinie).

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine VS-/FFH-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020 a/b) angefertigt.

Als weitere Informationsgrundlage dienen der Plan und die Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (STADT MEDEBACH 2020, WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH 2020).

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist insbesondere auf nachfolgender Planungsebene erforderlich. Es ist grundsätzlich die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig hierfür ist die Stadt Medebach.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Medebach plant die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dadurch sollen zwei bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesene Flächen (Teilflächen 1 und 2) in „Wohnbaufläche“ überführt werden. Der Änderungsbereich zur Entwicklung von „Wohnbaufläche“ hat eine Größe von 5,4 ha und unterliegt aktuell der intensiven Grünlandbewirtschaftung. Zwei weitere Flächen die bisher als „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ ausgewiesen sind, sollen zurückgenommen werden und als „Grünfläche“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden aufgrund der Umnutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und den damit einhergehenden Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie dem bestehenden Landschaftsschutz als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Umnutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und den städtebaulichen Zielen andererseits abgewogen werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden aufgrund der Neuversiegelung und dem damit einhergehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich angesehen werden. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser; Luft

und Klima; Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, den 28.09.2020



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (2015): Maß der baulichen Nutzung. Das Baugesetzbuch. Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht. 12. Auflage.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 5. Arnsberg
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2020a): Entwurf der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach. Soest.
- BÜRO STELZIG (2020b): Entwurf der VS-/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach. Soest.
- BÜRO STELZIG (2020c): Antrag auf Inaussichtstellung der Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der 39. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Medebach.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2020): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf> (zuletzt abgerufen am 11.08.2020).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2018): Landschaftsplan Medebach. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmed?> (zuletzt abgerufen am 11.08.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Naturschutzinformation". Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 11.08.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (zuletzt abgerufen am 10.08.2020).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- STADT MEDEBACH (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Medebach.
- UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) HOCHSAUERLANDKREIS & PLANUNGSBÜRO BÜHNER (2003): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan „Medebach“.

WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH (2020): Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach.